

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 15. November 1963

VI A 3 - 63 205 - 2640/62

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Praxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der
Zusammenarbeit mit den Alliierten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Süsterhenn,
Dr. Zimmermann (München), Dr. h. c. Güde, Stiller
und Genossen**
— Drucksache IV/1594 —

Ich beantworte die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bisherige Praxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 durch die gegenseitigen Verpflichtungen gedeckt ist, die sich aus Artikel 4 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 und — seit dem 1. Juli 1963 — aus Artikel 3 Abs. 1 und 2 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 ergeben. Ein hiervon abweichender Rechtsstandpunkt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist der Bundesregierung bisher nicht mitgeteilt worden. Aus Äußerungen von Vertretern der SPD-Fraktion in letzter Zeit konnte jedoch gefolgert werden, daß nach ihrer Ansicht Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik noch nicht die Verpflichtungen aus den genannten Verträgen auslösen.

Zu Frage 2

Gute Gründe sprachen bisher dafür, daß die Verfassungsschutzbehörden der Länder das Verfahren bei der Zusammenarbeit mit den Alliierten rechtlich ebenso beurteilen wie das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Zu Frage 3

Das Verfahren des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Zusammenarbeit mit den Alliierten unterschied sich bisher nicht von dem in den meisten Bundesländern üblichen Verfahren.

Höcherl